

EKS Strompreise Schweiz

Umsetzung der neuen Vorgaben der Energiestrategie 2050

Gültig ab 1. Juni 2019

Der Gesetzgeber hat 2018 für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 den Netzbetreibern Vorgaben zur Tarifierung der Netznutzung geltend ab 1. Januar 2019 gemacht. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber am 3. April 2019 mit Geltung ab 1. Juni 2019 erneut angepasst.

Für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh (bisher mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA) muss ein einheitlicher Tarif (Basistarif) unabhängig vom Bezugsprofil und vom Verbrauchsverhalten angeboten werden (Art. 18 Abs. 2 StromVV).

Der Netznutzungstarif muss auf Niederspannung für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50'000 kWh zu mindestens 70 % ein verbrauchsabhängiger Arbeitstarif (Rp./kWh) sein (Art. 18 Abs. 3 StromVV). Das bedeutet: Grundpreis, Messpreis und bei grossen Bezügen der Leistungspreis dürfen zusammen nicht mehr als 30 % der Erlöse für die Gesamtheit der Kundengruppe bestimmen.

Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen (Art. 8a StromVV). Bis spätestens zehn Jahre nach dem 1. November 2017 müssen 80 % aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet mit neuen intelligenten Zählern ausgerüstet sein (Art. 31e StromVV). Auf jeden Fall sind mit einem solchen Messsystem auszustatten:

- a. Endverbraucher, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen;
- b. Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.

Der Bundesrat kann Vorgaben betreffend den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen machen. Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen zur Messung ist keine Zustimmung notwendig und kein Widerspruch möglich.

Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen (Art. 17b StromVG). Mit der neuen Regelung wurde im Grundsatz festgelegt, dass der Endverbraucher oder Erzeuger über die Steuerung seiner Anlagen verfügen kann. Als Inhaber der Flexibilität¹⁾ ist es ihm freigestellt, wie er seine Flexibilität nutzt bzw. wem er sie anbietet.

Falls der Netzbetreiber die Steuerung der Anlagen vornimmt, so sind daraus gewonnenen Flexibilitäten der Netznutzung den Endverbrauchern und Produzenten zu vergüten.

Messpreise werden für Bezüge und Einspeisungen ab 1. Juni 2019 nicht mehr separat verrechnet. Der Bundesrat hat am 3. April 2019 im Rahmen der Verordnungsanpassungen zur Strategie Stromnetze die StromVV revidiert. Die Regelung für altrechtliche Lastgangmessungen (Installation bis 1. Januar 2018) gemäss Artikel 31e Absatz 4 Satz 2 StromVV wurde dabei ersatzlos gestrichen. Gleichzeitig hebt EKS die Abrechnungspreise auf.

EKS setzt die Bestimmungen wie folgt um

- **Basistarif:** Der Einfachtarif gilt als Basistarif in der Netznutzung. Er kommt zur Anwendung, wenn der Kunde in der Netznutzung keine Verrechnung eines Doppeltarifs oder Leistungstarifs wünscht oder der Kunde seine Anlagen selber steuern möchte. Damit verzichtet EKS auf eine Steuerung der Anlagen des Kunden (Heizungen, Wärmepumpen sowie weitere unterbrechbare Anwendungen). Eine Messung und Verrechnung von Hoch- und Niedertarif für die Energielieferung dabei nicht mehr möglich.
- **Wahltarife:** Der Doppeltarif und der Wärmetarif gelten als Wahltarife. Bei Wahl dieser Tarife erlaubt der Kunde der EKS die Steuerung seiner Anlagen. Beim Doppeltarif gehören dazu die Boiler und beim Wärmetarif die Wärmeanlagen (Wärmepumpen und Elektrospeicherheizungen).
- **Steuerung von Anlagen:** EKS wird die Anlagen (Boiler

¹⁾ Flexibilität ist die direkte oder indirekte Beeinflussung der Ausspeisung und Einspeisung von elektrischer Energie, deren Speicherung oder des Verbrauchs durch Netzbetreiber, durch Endverbraucher oder andere Akteure (Produzenten, Energieplattformen) ins Netz. Flexibilitäten beeinflussen die Last im Netz und können die Kosten des Energiesystems bei zeitlich günstiger Auslastung senken.

und Heizungen) wie bisher mit ihren Kunden vereinbart steuern. Damit bleiben die Rundsteuerungen für die Steuerung und die Schaltung der Tarifzeiten bis zur Installation von neuen Mess- und Steuersystemen im Einsatz.

- **Vergütung von Flexibilitäten:** Die EKS vergütet die Flexibilitäten in der Netznutzung ihren Kunden wie bis anhin über die Ladung der Boiler sowie den Betrieb der Heizungen in der Niedertarifzeit. Zudem liegt die Netznutzung im Mittel pro kWh im Doppeltarif und im Wärmetarif leicht tiefer als im Einfachtarif (Basistarif).
- **Einsatz von neuen intelligenten Messsystemen:** EKS informiert ihre Kunden persönlich beim Ersatz von bisherigen Zählern durch neue intelligente Messsysteme. Gegen die Installation und den Betrieb von intelligenten Messsystemen gemäss Vorgaben des Bundesrates kann der Kunden keine Einwände erheben.
- **Einsatz von neuen intelligenten Steuersystemen:** EKS informiert ihre Kunden persönlich beim Ersatz der bisherigen Rundsteuerung durch neue intelligente Steuersysteme. Sie werden in Zukunft in der Regel gleichzeitig mit den neuen intelligenten Zählern zum Einsatz kommen. Die Kunden können gegen den Einsatz von intelligenten Steuersystemen Einspruch erheben. Sie erhalten dann den Einfachtarif (Basistarif).
- **Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen:** EKS verrechnet aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgabe ab 1. Juni 2019 keine separaten Mess- und Abrechnungspreise mehr für lastgang- und leistungsgemessene Bezüge und Einspeisungen.

Alle Preisregelungen gelten unter Vorbehalt neuer Gesetzesänderungen, behördlicher Festlegungen und Preisanpassungen seitens EKS.

Wie sind unsere Kunden betroffen?

Für unsere Kunden bleibt vorerst alles beim Alten. Sie erhalten weiterhin ihren bisher gewählten Tarif in der Netznutzung und in der Energielieferung. Die Rundsteuerung zur Steuerung der Tarifzeiten und der Anlagen bleibt bis zum Ersatz durch neue Steuersysteme im Einsatz. Ihre Tarife gewährleisten heute das jeweils auf die Bezugsmenge abgestimmte kostengünstigste Produkt.

Ab Rechnungsstellung für den Monat Juni 2019 und später werden unseren Kunden mit Lastgangmessung keine Mess- und Abrechnungspreise mehr separat verrechnet.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn

- Sie einen Wechsel in den Einfachtarif (Basistarif) wünschen.
- Sie ihre Anlagen nicht durch die EKS steuern lassen wollen.
- Sie ein Projekt einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EKS misst die Endkunden) oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (EKS misst nur einen Einspeisepunkt und die Endkunden werden durch die Gemeinschaft gemessen) umsetzen wollen.

Neue Kunden und neue Anschlüsse, Bezug einer Wohnung

Neue Kunden werden auf die Wahlmöglichkeit zwischen Basistarif und Wahltarif hingewiesen. Der Basistarif kommt zur Anwendung falls sich der Kunde nicht eindeutig für einen Tarif entscheidet, und die Steuerung der Anlagen nicht der EKS überlässt. Die Wahl des Tarifes wird vertraglich festgehalten.